

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern

B12_2200_1,980 – 2220_0,271

B12 Passau – Freyung – (Prag)
Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung Ort
B12_2200_1,980 – 2220_0,271
Bau-km 1+950 bis Bau-km 2+650 (Baustrecke B12)

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -
Unterlage 11

mit Roteintragungen, mit Deckblättern vom 19.11.2021

<p>aufgestellt: Staatliches Bauamt Passau  Wufka Ltd. Baudirektor Passau, den 31. Oktober 2019</p>	<p>Festgestellt gem. § 17 FStrG durch Beschluss vom <u>13. 12. 2021</u> Nr. <u>32-4354.21- 59 / B-12</u></p>
	<p>Regierung von Niederbayern Landshut, <u>13. 12. 2021</u> gez Kiermaier Regierungsdirektor</p>

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis	3
0.1	Allgemeines	3
0.2	Kostentragung	3
0.3	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht.....	3
0.4	Widmung, Umstufung, Einziehung	4
0.5	Vorübergehende Inanspruchnahme von Gelände­flächen für Baumaßnahmen.....	5
0.6	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten.....	6
0.7	Wasserbauliche Tatbestände.....	6
0.8	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien.....	6
0.9	Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	7
0.10	Abkürzungen.....	7
1	Straßen, Wege und Zufahrten	11
1.1	Neubau	11
1.2	Änderung.....	24
1.3	Bauzeitprovisorium; Umleitung	49
2	Bauwerke und Anlagen	51
2.1	Brückenbauwerke.....	51
2.2	Stützbauwerke	54
2.3	Einfriedungen	56
2.4	Bauliche Anlagen	57
3	Entwässerung	59
3.1	Freie Strecke.....	59
3.2	Durchlässe	65
3.3	Regenwasserbehandlungsanlagen	66
4	Leitungen (Anlagen Dritter).....	67
4.1	Telekommunikationseinrichtungen	67
4.2	Elektrizitätsanlagen.....	68
4.3	Wasserversorgungsanlagen.....	69
4.4	Kanäle.....	70

0 Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0.1 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen (entsprechend der Straßenklassifizierung), die mit dem Planfeststellungsbeschluss gemacht werden sollen.

0.2 Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen für die Bundesstraße durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

Privatrechtliche Kostenregelungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

0.3 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41, Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),

öffentliche Feld- und Waldwege: (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)

- soweit ausgebaut: die Gemeinden,
- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,

beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),

Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer- Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 43 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Ziffer 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

0.4 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- 1) Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).

- 2) Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3) Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 4) Die betriebliche Unterhaltung der Neuanlagen und die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Winterdienst gehen unmittelbar nach der Verkehrsübergabe an den gesetzlichen Träger der Straßenbaulast (den Unterhaltungspflichtigen) über.

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

Im Rahmen von Planfeststellungen werden für Bundesstraßen Widmungen, Umstufungen und Einziehungen gemäß § 2 Abs. 6 FStrG verfügt. Die Widmung ist mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung ist mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung ist mit der Sperrung wirksam.

0.5 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Bau- maßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

0.6 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planungsunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt. Bestehende Einfriedungen werden, soweit erforderlich, versetzt oder entschädigt.

0.7 Wasserbauliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG, ebenso das Entnehmen, Zutage fördern, Ableiten von Grundwasser Art. 17 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und für die Schaffung von Retentionsraum.

0.8 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Versorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zivilrechtlich unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2006 Seite 899 ff) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien der Deutschen Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, T-Com richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl. Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (z. B. Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

0.9 Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichsziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Bundes bzw. des Freistaates über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

0.10 Abkürzungen

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BayNatSchG	=	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	=	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	=	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	=	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	=	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionschutzgesetzes

EKrG	=	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	=	Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	=	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	=	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
GVBl	=	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HBS	=	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
ODR	=	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten
PlafeR	=	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RABT	=	Richtlinie für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAL 2012	=	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RE 2012	=	Richtlinien zum Planungsprozess und für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012
RIN 2008	=	Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung
RLS-90	=	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	=	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	=	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	=	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RSt012	=	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen 2012
StraKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	=	Fernstraßen-/Gewässer- Kreuzungsrichtlinien
TKG	=	Telekommunikationsgesetz
UVPG	=	Gesetz über die Umweltverträglichkeit
VLärmSchR 97	=	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
V-RL	=	Vogelschutzrichtlinie
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz
WiSchuZR	=	Wildschutzzanrichtlinien
Zufahrten-Richtlinien	=	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

Straßen und Wege

AS	=	Anschlussstelle
B	=	Bundesstraße
BAB	=	Bundesautobahn
böW	=	beschränkt öffentlicher Weg
DB	=	Deutsche Bahn AG
GVS	=	Gemeindeverbindungsstraße
Kr	=	Kreisstraße
St	=	Staatsstraße
Str.	=	Straße
öFW	=	öffentlicher Feld- und Waldweg
KVP	=	Kreisverkehrsplatz

Bauwerke

Br.	=	Breite zwischen den Geländern
BW	=	Brückenbauwerk und andere Kunstbauwerke mit Nr.
EC	=	Eurocode
K	=	Kunstbauwerk
KW	=	Kreuzungswinkel
LH	=	Lichte Höhe
LW	=	Lichte Weite
MLC	=	Militär-Last-Klassen
NB	=	Nettobreite
NW	=	Nettoweite
Sonstiges		
ABD	=	Autobahndirektion
Anl.	=	Anlage
ARS	=	Allgemeines Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr
Art.	=	Artikel
Bek.	=	Bekanntmachung
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
bit.	=	bituminös
BA	=	Bauabschnitt
BMVI	=	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BRD	=	Bundesrepublik Deutschland
RV	=	Regelungsverzeichnis
Bund	=	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
dB(A)	=	Dezibel (A-bewertet)
DIN	=	Deutsche Industrienorm
DN	=	Nenndurchmesser
DTV	=	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EKL	=	Entwurfsklasse
FbBr.	=	Fahrbahnbreite
Fl. Nr.	=	Flurstücknummer
Gde.	=	Gemeinde
GFL	=	Gesellschaft für Landeskultur
GG	=	Grundgesetz
Gmkg.	=	Gemarkung
GVBl	=	Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	=	Grundwasser
hGW	=	höchster Grundwasserstand
HNB	=	Höhere Naturschutzbehörde
HW	=	Hochwasser
i. d. F.	=	in der Fassung
KV	=	Kilovolt
KrBr.	=	Kronenbreite
LBP	=	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	=	Landesentwicklungsprogramm
Lkr.	=	Landkreis
LRA	=	Landratsamt
LS	=	Kategorie Landstraße
MABl.	=	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
mGW	=	mittlerer Grundwasserstand
MS	=	Ministerialschreiben

MUVS	=	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie
OBB	=	Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern
OD	=	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	=	öffentlicher Personennahverkehr
OK	=	Oberkante
OU	=	Ortsumgehung
PlaFe	=	Planfeststellung
StBA	=	Staatliches Bauamt
Stz	=	Steinzeug
RNB	=	Regierung von Niederbayern
ü. NHN	=	über Normalhöhennull
UNB	=	Untere Naturschutzbehörde
UVP	=	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	=	Umweltverträglichkeitsstudie
VE	=	Vorentwurf
VFS	=	Verbindungsfunktionsstufe
VkBl	=	Verkehrsblatt (Amtsblatt des MBV)
VU	=	Versorgungsunternehmer
WWA	=	Wasserwirtschaftsamt
ZTVE-StB	=	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.1	2+165 bis 2+316 (links)	B12 Verbindungsrampe zur St 2132 Achse AR40	a) - b) E+U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Zur teilplangleichen Anbindung der St 2132 (lfd. Nr. 1.1.5) an die Bundesstraße 12 (lfd. Nr. 1.2.1) wird eine einstreifige Verbindungsrampe erstellt. Die Einmündung in die Bundesstraße erhält einen Einfädelseifen von 150 m.</p> <p>Die Verbindungsrampe erhält den Regelquerschnitt RRQ 1. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 3,2 befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Dammquerschnitt über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und großflächig versickert. Im Einschnitt wird das Oberflächenwasser in einer hinter dem Bankett angeordneten Entwässerungsmulde gesammelt und der Straßenentwässerung zugeführt.</p> <p>Die Verbindungsrampe wird zur Bundesstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.2	2+200 bis 2+333 (rechts)	B12 Verbindungsrampe zur St 2132 Achse AR30	a) - b) E+U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Zur teilplangleichen Anbindung der St 2132 (lfd. Nr. 1.1.5) an die Bundesstraße 12 (lfd. Nr. 1.2.1) wird eine einstreifige Verbindungsrampe erstellt. Die Einmündung in die Bundesstraße erhält einen Ausfädelstreifen von 150 m.</p> <p>Die Verbindungsrampe erhält den Regelquerschnitt RRQ 1. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 3,2 befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Dammquerschnitt über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und großflächig versickert. Im Einschnitt wird das Oberflächenwasser in einer hinter dem Bankett angeordneten Entwässerungsmulde gesammelt und der Straßenentwässerung zugeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Verbindungsrampe wird zur Bundesstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.3	2+346 bis 2+520 (links)	B12 Verbindungsrampe zur St 2132 Achse AR10	a) - b) E+U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Zur teilplangleichen Anbindung der St 2132 (lfd. Nr. 1.1.5) an die Bundesstraße 12 (lfd. Nr. 1.2.1) wird eine einstreifige Verbindungsrampe erstellt. Die Einmündung in die Bundesstraße erhält einen Ausfädelstreifen von 150 m.</p> <p>Die Verbindungsrampe erhält den Regelquerschnitt RRQ 1. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 3,2 befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Dammquerschnitt über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und großflächig versickert. Im Einschnitt wird das Oberflächenwasser in einer hinter dem Bankett angeordneten Entwässerungsmulde gesammelt und der Straßenentwässerung zugeführt.</p> <p>Die Verbindungsrampe wird zur Bundesstraße gewidmet.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.4	2+363 bis 2+520 (rechts)	B12 Verbindungsrampe zur St 2132 Achse AR20	a) - b) E+U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Zur teilplangleichen Anbindung der St 2132 (lfd. Nr. 1.1.5) an die Bundesstraße 12 (lfd. Nr. 1.2.1) wird eine einstreifige Verbindungsrampe erstellt. Die Einmündung in die Bundesstraße erhält einen Einfädelseifen von 150 m.</p> <p>Die Verbindungsrampe erhält den Regelquerschnitt RRQ 1. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 3,2 befestigt.</p> <p>Die Technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Dammquerschnitt über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und großflächig versickert. Im Einschnitt wird das Oberflächenwasser in einer hinter dem Bankett angeordneten Entwässerungsmulde gesammelt und der Straßenentwässerung zugeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Verbindungsrampe wird zur Bundesstraße gewidmet. Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.5	2+340	St 2132 Kreisverkehr	a) - b) E+U: Freistaat Bayern – Straßenbauver- waltung	<p>Zur teilplangleichen Anbindung der St 2132 an die Bundesstraße 12 (Ifd. Nr. 1.2.1) wird ein 0-förmiger Kreisverkehr über der Bundesstraße 12 erstellt. Die Überführung des Kreisverkehrs erfolgt mithilfe des BW 03 (Ifd. Nr. 2.1.2).</p> <p>Der 0-förmige Kreisverkehr erhält einen Durchmesser von 30 m und einen Abstand der Kreismittelpunkte von 55 m.</p> <p>Der 0-förmige Kreisverkehr erhält eine 6,50 m breite Kreisfahrbahn und zusätzlich werden die Rundungen zusätzlich mit einem 3,50 m breiten Innenring versehen, der von Schwerlastverkehr befahren werden kann. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 10 erstellt.</p> <p>Im Bereich des Kreuzungsbauwerkes wird das Oberflächenwasser gesammelt und über Brückenabläufe zur Straßenentwässerung abgeleitet. Ansonsten wird das in der Kreisfahrbahn anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen zu den dahinter liegenden Entwässerungsmulden abgeleitet, gesammelt und der Straßenentwässerung zugeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Der Kreisverkehr wird zur Staatsstraße gewidmet. Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.6	2+340 (links)	Anschluss des bestehenden Wegenetzes im Norden des Knotens Achse AG11	a) - b) E+U Stadt Freyung	<p>Die Zufahrt zum bestehenden Umspannwerk sowie das vorhandene land- und forstwirtschaftlichen Wegenetz öFW im Norden des Knotens werden mit einem kurzen Straßenstück gesammelt und an den Kreisverkehr angebunden. Die Einmündung der neuen Straße in den Kreisverkehr erhält einen Tropfen.</p> <p>Die neue Straße erhält im Einmündungsbereich eine Fahrbahnbreite von ca. 10,5 m. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und großflächig versickert.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die neue Straße wird entsprechend dem Bestand zu einem öffentlichen Feld-/Waldweg gewidmet. Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Freyung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.8	2+223 Bis 2+397 (links)	Umfahrung Fahrsilo	a) – b) E+U Eigentümer Flur-Nr. 89	<p>Von Bau-km 2+223 bis Bau-km 2+397 wird eine Zufahrt (Umfahrung) zum Fahrsilo auf dem Grundstück Flur-Nr. 89, Gemarkung Ort neu errichtet.</p> <p>Die Zufahrt wird wassergebunden befestigt, bei einer Steigung von über 8% wird die Zufahrt bituminös befestigt.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Flur-Nr. 89.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.7	2+474 bis 2+486	Grundstückszufahrt	a) - b) E+U Eigentümer Flur-Nr. 7	Von Bau-km 2+474 bis Bau-km 2+486 wird eine Grundstückszufahrt zu dem Grundstück Flur. Nr. 7, Gemarkung Ort von der, im Südosten des Knotens umverlegten Gemeindestraße (lfd. Nr. 1.2.14) neu eingerichtet. Die Zufahrt wird wassergebunden befestigt. Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Flur-Nr. 7.

1.2 Änderung

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.1	1+950 bis 2+650	Bundesstraße B12	a) und b) E + U Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	<p>Von Bau-km 1+950 bis Bau-km 2+650 wird die bestehende Bundesstraße durch die Baumaßnahme berührt, und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Trasse wird abgesenkt um den teilplanfreien Knotenpunkt mit der St 2132 zu ermöglichen.</p> <p>Aufgrund des geplanten 3-streifigen Ausbaus der B12 im Abschnitt Aigenstadt bis Ort erhält die B12 von Bau-km 1+950 bis 2+650 den Regelquerschnitt RQ 11,5+, im Osten des Knoten ohne und im Westen mit Überholfahrstreifen. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse Bk 10 befestigt.</p> <p>Die Einmündungen der Verbindungsrampen zur St 2132 erhalten Ein- bzw. Ausfädelstreifen von 150 m Länge.</p> <p>Der Planungsfall 1 berücksichtigt den Anschluss im Westen bei Station 1+950 an den geplanten 3-streifigen Ausbau der B12 südlich von Freyung von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+950, Abschnitt 2200, der Ge-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>genstand eines gesonderten, bereits laufenden Planfeststellungsverfahrens ist. Der Planungsfall 1 stellt den anvisierten Endzustand des Ausbaus der B12 Passau – Freyung – (Prag) dar. Der geplante 3-streifige Ausbau der B12 ist in Unterlage 5 nachrichtlich (strichliert) dargestellt. Grunderwerb und herzustellender Straßenkörper sind auf den Planungsfall 1 abgestellt.</p> <p>Der Planungsfall 2 berücksichtigt den Anschluss im Westen bei Station 1+950 an die bestehende 2-streifige B12. In diesen Planungsfall wird die bei Station 2+060 3-streifige B12 von Bau-km 1+950 bis Bau-km 2+055 an den 2-streifigen Bestand angeschlossen. Die Linienführung des Planungsfalls 2 berücksichtigt eine zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h und stellt insofern keinen Bauzustand/Provisorium dar. Der Planungszustand 2 wird aus dem Straßenkörper nach Planungsfall 1 markierungstechnisch mit zwei Sperrflächen hergestellt. Der Planungsfall 2 ist in Unterlage 5 dargestellt.</p> <p>Die Weiterführung des 3-streifigen Ausbaus der B12 im Abschnitt Aigenstadl bis Ort ist Gegenstand eines gesonderten, bereits laufenden Planfeststellungsverfahrens.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Dammquerschnitt über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und großflächig versickert. Im Einschnitt wird das Oberflächenwasser in einer hinter dem Bankett angeordneten Entwässerungsmulde gesammelt und der Straßenentwässerung zugeführt.</p> <p>Die veränderte Straße bleibt weiterhin Bundesstraße.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG für den Bereich Bau-km 1+950 bis 2+003 die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, und für den Bereich Bau-km 2+003 bis Bau-km 2+650 die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung zusammen mit dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Es handelt sich beim Bauvorhaben um eine wesentliche Änderung einer bestehenden Einmündung einer Staatsstraße in eine Bundesstraße. Demnach gilt für den Bereich Bau-km 2+003 bis 2+650 die Kostenteilung gem. § 12 (3) FStrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.2	2+353 bis 2+458 (rechts)	St 2132	a) und b) E + U Freistaat Bayern – Straßenbauver- waltung	<p>Von Bau-km 2+353 bis Bau-km 2+458 wird die bestehende Staatsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Kreuzungspunkt mit der Bundesstraße 12 wird um rund 40 m in Richtung Passau verschoben.</p> <p>An der Einmündung in den Kreisverkehr erhält die Staatsstraße einen Tropfen. An der Einmündung der Gemeindestraße nach Falkenbach erhält die Staatsstraße einen Linksabbiegestreifen.</p> <p>Die Staatsstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 9,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 3,2 erstellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet, in einer hinter dem Bankett angeordneten Entwässerungsmulde gesammelt und der Straßenentwässerung zugeführt.</p> <p>Die veränderte Straße bleibt weiterhin als Staatsstraße gewidmet. Der neue Straßenteil der veränderten Straße wird der Staatsstraße gewidmet. Der Teil der Straße, der auf Dauer dem Verkehr entzogen wird, wird eingezogen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert. Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.3	2+237 bis 2+373 (rechts)	GVS Ort - Falkenbach Achse AF10	a) und b) E + U; Stadt Freyung	<p>Von Bau-km 2+370 bis 2+373 wird die bestehende Gemeindestraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Falkenbach kommend wird die Gemeindestraße nach Südosten verschwenkt und an die St 2132 neu angebunden. Die Straße verbindet weiterhin die Ortschaft Falkenbach mit der B12 und der Stadt Freyung.</p> <p>Die Gemeindestraße erhält einen Regelquerschnitt RQ 9,5. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in der Belastungsklasse 1,8 befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet, weitgehend in einer hinter dem Bankett angeordneten Entwässerungsmulde gesammelt und der Straßenentwässerung zugeführt.</p> <p>Die neue Straßenteil der geringfügig veränderten Straße wird der Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Der Teil der Straße, der auf Dauer dem Verkehr entzogen wird, wird eingezogen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Freyung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.4	1+904 (links) bis 1+972,5 (rechts)	öFW Achse AW40	a) und b) E + U: Stadt Freyung	<p>Von Bau-km 1+904 bis Bau-km 1+972,5 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Bundesstraße B12 wird mit der Hilfe des BW 01 (Ifd. Nr. 2.1.1) überführt.</p> <p>Der Weg wird im Norden der B12 verschwenkt um ein Befahren mit Langholztransportern zu ermöglichen. Im Süden wird der Weg an die Gemeindestraße nach Falkenbach angeschlossen.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,50 m Bankette: 0,75 – 1,50 m Weglänge: 177 m</p> <p>Der Weg wird wegen der großen Längsneigung asphaltiert. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in der Belastungsklasse 0,3 befestigt.</p> <p>Die neue Straßenteil des geringfügig veränderten Weges wird dem öFW gewidmet. Der Teil des öFW, der auf Dauer dem Verkehr entzogen wird, wird eingezogen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Freyung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.5	1+970 bis 1+980 (links)	öFW Achse AW31	a) und b) E + U: Stadt Freyung	<p>Von Bau-km 1+970 bis Bau-km 1+980 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird an den best. öFW (Lfd. Nr. 1.2.4) angeschlossen.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 1,50 m Weglänge: 40 m</p> <p>Der Weg wird wegen der großen Längsneigung asphaltiert. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in der Belastungsklasse 0,3 befestigt.</p> <p>Die neue Straßenteil des geringfügig veränderten Weges wird dem zum öFW gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Freyung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.6	1+929 bis 1+968 (links)	Gehweg Achse AW70	a) und b) (E) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (U) Stadt Freyung	<p>Von Bau-km 1+929 bis Bau-km 1+968 wird der bestehende Gehweg zur Bushaltestelle durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird an den best. öFW (Lfd. Nr. 1.2.4) angeschlossen.</p> <p>Breite: 2,50 m Bankette: 0,50 – 1,00 m Weglänge: 40 m</p> <p>Der Weg wird wegen der großen Längsneigung asphaltiert. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in der Belastungsklasse 0,3 befestigt.</p> <p>Widmung des Gehweges zum böW.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Freyung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.7	2+285 bis 2+333 (links)	öFW Achse AG40	a) und b) E + U: Stadt Freyung	<p>Von Bau-km 2+285 bis Bau-km 2+333 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird an die neue Straße (Lfd. Nr. 1.1.6) angeschlossen.</p> <p>Fahrbahnbreite: 6,00 m Bankette: 1,50 m Weglänge: 55 m</p> <p>Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die neuen Straßenteile des veränderten Weges werden dem öFW gewidmet. Der Teil des öFW, der auf Dauer dem Verkehr entzogen wird, wird eingezogen.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Freyung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.8	2+297 bis 2+355 (links)	öFW Achse AW50	a) und b) E + U: Stadt Freyung	<p>Von Bau-km 2+297 bis Bau-km 2+355 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird an den best. öFW (Lfd. Nr. 1.2.7) angeschlossen.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 1,00 m Weglänge: 90 m</p> <p>Der geänderte Weg wird wassergebunden befestigt. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die neuen Straßenteile des veränderten Weges werden dem öFW gewidmet. Der Teil des öFW, der auf Dauer dem Verkehr entzogen wird, wird eingezogen.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Freyung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.9	2+285 bis 2+301 (links)	öFW Achse AW60	a) und b) E + U: Stadt Freyung	<p>Von Bau-km 2+285 bis Bau-km 2+301 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird an den best. öFW (Lfd. Nr. 1.2.8) angeschlossen.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 0,50 – 1,00 m Weglänge: 20 m</p> <p>Der Weg wird wassergebunden befestigt. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die neuen Straßenteile des veränderten Weges werden dem öFW gewidmet. Der Teil des öFW, der auf Dauer dem Verkehr entzogen wird, wird eingezogen.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Freyung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.10	2+345 bis 2+448	öFW Achse AG20	a) und b) E + U: Stadt Freyung	<p>Von Bau-km 2+345 bis Bau-km 2+448 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird an die Straße (Lfd. Nr. 1.1.6) angeschlossen.</p> <p>Fahrbahnbreite: 6,00 m Bankette: 1,00 – 1,50 m Weglänge: 120 m</p> <p>Der Weg wird zur Wiederherstellung der bestehenden Verhältnisse in der Zufahrt zum Umspannwerk asphaltiert. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in der Belastungsklasse 0,3 befestigt. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die neuen Straßenteile des veränderten Weges werden dem öFW gewidmet. Der Teil des öFW, der auf Dauer dem Verkehr entzogen wird, wird eingezogen.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Freyung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.11	2+440 bis 2+482 (links)	öFW Achse AG30	a) und b) E + U: Stadt Freyung	<p>Von Bau-km 2+440 bis Bau-km 2+482 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird an den best. öFW (Lfd. Nr. 1.2.10) angeschlossen.</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,50 m Bankette: 0,50 – 1,00 m Weglänge: 45 m</p> <p>Der Weg wird wassergebunden befestigt. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die neuen Straßenteile des veränderten Weges werden dem öFW gewidmet. Der Teil des öFW, der auf Dauer dem Verkehr entzogen wird, wird eingezogen.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Freyung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.12	2+362 bis 2+370 (rechts)	öFW Achse AF20	a) und b) E + U: Stadt Freyung	<p>Von Bau-km 2+364 bis Bau-km 2+365 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird an die GVS (Lfd. Nr. 1.2.3) angeschlossen.</p> <p>Fahrbahnbreite: 4,50 m Bankette: 1,00 m Weglänge: 50 m</p> <p>Der Weg wird zur Wiederherstellung der bestehenden Verhältnisse asphaltiert. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in der Belastungsklasse 0,3 befestigt. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die neuen Straßenteile des veränderten Weges werden dem öFW gewidmet. Der Teil des öFW, der auf Dauer dem Verkehr entzogen wird, wird eingezogen.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Freyung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.13	2+371 bis 2+387 (rechts)	Zufahrt Achse AF30	a) - b) E: Stadt Freyung U: Eigentümer Fl. Nr. 44	<p>Von Bau-km 2+371 bis Bau-km 2+387 wird die bestehende Zufahrt zu Flur. Nr. 44, Gemarkung Ort durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die neue Grundstückszufahrt wird asphaltiert. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Flur.-Nr. 44. <i>(Nutzungsberechtigter)</i></p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.14	2+379 bis 2+528 (rechts)	öFW Achse A020	a) und b) E + U: Stadt Freyung	<p>Von Bau-km 2+379 bis Bau-km 2+528 wird der bestehende landwirtschaftliche Weg durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird an die Staatsstraße 2132 (Lfd. Nr. 1.2.2) angeschlossen.</p> <p>Fahrbahnbreite: 4,50 m Bankette: 1,00 m Weglänge: 50 m</p> <p>Der Weg wird wie im Bestand wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Die neuen Straßenteile des veränderten Weges werden dem öFW gewidmet. Der Teil des öFW, der auf Dauer dem Verkehr entzogen wird, wird eingezogen.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Freyung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.15	2+388 bis 2+406 (rechts)	Zufahrt	a) und b) E: Freistaat Bayern U: Eigentümer Fl.-Nr. 3	Bei Bau-km 2+388 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 3, Gemarkung Ort durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird wassergebunden befestigt. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Flur-Nr. 3.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.16	2+570 bis 2+628 (rechts)	Rastplatz rechtseitig der B12 und Zufahrt zum WL Talbrücke	a) und b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Der bestehende Rastplatz wird rückgebaut. Die nicht mehr benötigten Verkehrsflächen werden entsiegelt und rekultiviert. Die Widmung des Parkplatzes als Bundesstraße wird eingezogen.</p> <p>Von Bau-km 2+619 bis Bau-km 2+628 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 56, Gemarkung Ort, Weg für die Wartung Talbrücke, durch den Rückbau des Rastplatzes berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Zufahrt wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Die Zufahrt wird als öFW gewidmet.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.17	2+581 bis 2+635 (links)	Rastplatz linksseitig der B12 und zukünftige Zufahrt zur Sedimentationsanlage	a) und b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Der bestehende Rastplatz wird rückgebaut. Die nicht mehr benötigten Verkehrsflächen werden entsiegelt und rekultiviert. Die Widmung des Parkplatzes als Bundesstraße wird eingezogen.</p> <p>Von Bau-km 2+622 bis Bau-km 2+628 wird eine (nicht öffentliche) Grundstückszufahrt angelegt. Diese Abfahrt von der B12 dient den Wartungszwecken der Sedimentationsanlage (lfd. Nr. 3.3.1).</p> <p>Die Zufahrt wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.18	2+377 (rechts)	Zufahrt	a) und b) E: Stadt Freyung U: Eigentümer Flur-Nr. 237	Bei Bau-km 2+377 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 237, Gemarkung Ort durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Fl.-Nr. 237.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.19	2+443 (rechts)	Zufahrt	a) und b) E: Stadt Freyung U: Eigentümer Flur-Nr. 3	Bei Bau-km 2+443 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 3, Gemarkung Ort durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert. Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Flur-Nr. 3.

1.3 Bauzeitprovisorium; Umleitung

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.1	1+903 bis 2+044 (rechts)	Provisorische Umfahrung der Bundesstraße B12	a) und b) wie bisher Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und Stadt Freyung. Unterhaltungspflicht der Umleitung: Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs auf der B12 wird eine provisorische Umfahrung der Baustrecke von Bau-km 1+950 bis Bau-km 2+650 unter Einbezug der Gemeindestraße von Ort nach Falkenbach (Eigentümer: Stadt Freyung) im angegebenen Bereich gebaut. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Ursprungszustand wieder hergestellt. Die im planmäßigen Endzustand nicht mehr benötigten Verkehrsflächen werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG anteilig der Ausbaustrecken der B12 für den Bereich Bau-km 1+950 bis 2+003 die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, und für den Bereich Bau-km 2+003 bis Bau-km 2+650 die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung zusammen mit dem Freistaat Bayern.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und großflächig versickert.</p> <p>Die Unterhaltung in der Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.2	2+044 bis 2+237 (rechts)	GVS	a) und b) (E) + (U) Stadt Freyung Unterhaltungspflicht während der Um- leitung: Bundesrepublik Deutsch- land, Bundesstraßenverwaltung	Zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs auf der B12 wird eine provisorische Umfahrung der Baustrecke von Bau-km 1+950 bis Bau-km 2+650 unter Einbezug der Gemeindestraße von Ort nach Falkenbach (Eigentümer: Stadt Freyung) im angegebenen Bereich gebaut. Gem. Art. 34 BayStrWG hat der Baulastträger der Maßnahme die Umleitungsstrecke während der Umleitung zu unterhalten und nach der Aufhebung der Umleitung die durch die Umleitung verursachten Schäden zu erstatten.

2 Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.1	1+972,50	BW 01 Brücke im Zuge der B12 über einen öffentlichen Weg	a) und b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Die Bundesstraße 12 (lfd. Nr. 1.2.1) kreuzt bei Bau-km 1+972,50 einen öffentlichen Weg (lfd. Nr. 1.2.4) und wird mit einem Bauwerk überführt. Der bestehende Wellstahlrohrdurchlass wird rückgebaut. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 7,00 m Lichte Höhe: >4,70 m Breite zw. d. Geländern: 25,15 m Kreuzungswinkel: 100 gon Belastung nach ARS 22/2012, DIN EN 1991-2 einschließlich MLC-Bemessung. Das Bauwerk wird mit einer beidseitigen Irritationsschutzwand als Querungshilfe für Fledermäuse gebaut (Höhe 4,0 m, Länge rechts 50 m, links 58 m.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Irritationsschutzwand wird auf der rechten Seite als temporäre Maßnahme um 160 m verlängert. Siehe LBP.</p> <p>Die Kosten bis 2+003 (für das BW 01 + beidseitig auf dem Bauwerk Fledermausschutzzaun) trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Kosten für den temporären Fledermausschutzzaun von 2+003 bis 2+160 tragen gem. FStrG Kosten- teilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.2	2+340	BW 03 Brücke im Zuge der St 2132 über die B12	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Die Bundesstraße 12 (lfd. Nr. 1.2.1) kreuzt bei Bau-km 2+330 und 2+350 die Fahrbahn des modifizierten Kreisverkehrs der St 2132 (lfd. Nr. 1.1.5) und wird mit 2 Kreuzungsbauwerken unterführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 15,50 m Lichte Höhe: >4,70 m Breite zw. d. Geländern: 8,80 m Kreuzungswinkel: 77,777 gon Belastung nach ARS 22/2012, DIN EN 1991-2 einschließlich MLC-Bemessung. Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

2.2 Stützbauwerke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.1	2+189 bis 2+223 (rechts)	BW 02 Konstruktion zur Sicherung Geländeversprung rechts	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 2+189 bis Bau-km 2+223 entsteht durch die Absenkung und Verbreiterung der Bundesstraße 12 ein Geländeversprung zum bestehenden Gelände. Dieser wird mit einer Stützkonstruktion abgefangen. Abmessungen des Bauwerks: Länge: 34,00 m Höhe: 0 - 3,50 m Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.3	2+231 bis 2+271 (links)	BW 05 Konstruktion zur Sicherung Geländeversprung zur südl. Zufahrt Fahrsilo	a) – b) E+U Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	<p>Von Bau-km 2+231 bis Bau-km 2+271 entsteht durch den Neubau der nordwestlichen Rampe ein Geländeversprung zur südl. Zufahrt zum Fahrsilo. Dieser wird mit einer Stützkonstruktion nach statischen und geologischen Anforderungen abgefangen.</p> <p>Abmessungen des Bauwerks:</p> <p>Länge: 40 m Höhe: 1,35 – 2,35 m</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.2	2+410 bis 2+560 (links)	BW 04 Konstruktion zur Sicherung Geländeversprung vor Umspannwerk	a) – b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 2+410 bis Bau-km 2+560 entsteht durch die Absenkung und Verbreiterung der Bundesstraße 12 ein Geländeversprung zum Bestand. Dieser wird mit einer Stützkonstruktion nach statischen und geologischen Anforderungen abgefangen. Abmessungen des Bauwerks: Länge: 150,00 m Höhe: 0 - 7,50 m Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

2.3 Einfriedungen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.1	1+950 (beidseitig)	Wildschutzzaun	a) - und b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Im Zuge des 3-Streifigen Ausbaus der B12 im Abschnitt Aigenstadl bis Ort (1+950) ist ein Wildschutzzaun bis zum Bauwerk BW 01 (lfd. Nr. 2.1.1) vorgesehen. Dieser Wildschutzzaun wird im Zuge des Verfahrens „3-streifigen Ausbaus Aigenstadl – Ort“ bis zum BW 01 hergestellt und nicht im Verfahren „Knoten Freyung Ort“.</p> <p>Analog lfd. Nr. 1.2.1 werden bei 1+950 zwei Planungsfälle berücksichtigt. Der Planungsfall 1 berücksichtigt den Anschluss im Westen bei Station 1+950 an den geplanten 3-streifigen Ausbau der B12 südlich von Freyung von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+950, der Gegenstand eines gesonderten, bereits laufenden Planfeststellungsverfahrens ist. Der Planungsfall 1 stellt den anvisierten Endzustand des Ausbaus der B12 Passau – Freyung – (Prag) dar. Der Grunderwerb im Abschnitt „Knoten Freyung Ort“ ist auf den Planungsfall 1 abgestellt.</p> <p>Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

2.4 Bauliche Anlagen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4.1	2+270	Fahrsilo	a) und b) E + U: Eigentümer der Flur-Nr. 89	<p>Das bestehende landwirtschaftlich genutzte Fahrsilo wird durch die Maßnahme berührt. Das Fahrsilo wird im Zuge der Maßnahme im Süden gekürzt und im Norden im gleichen Umfang verlängert.</p> <p>✳ Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Flur-Nr. 89.</p> <p><i>*Die Betroffenheit des Fahrsilos auf dem Grundstück Flnr. 89 hat der Vorhabenträger durch Planänderung wesentlich verringert.</i></p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4.2	2+403 bis 2+531 (rechts)	Lärmschutzwand LA01	a) – b) E + U Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Von Bau-km 2+403 bis 2+531 wird eine Lärmschutzwand errichtet. Die Höhe beträgt 1,80 m über der Gradiante AR20. Die neue Lärmschutzwand ersetzt funktionell den bestehenden Lärmschutzwand.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.1	2+220 bis 2+650	Entwässerungsabschnitt 1 Entwässerungsanlagen der B12 und des Kreisverkehrsplatzes	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das von Bau-km 2+200 – 2+650 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und nach Vorreinigung in einer Sedimentationsanlage an den RW-Kanal der Stadt Freyung angeschlossen, im RW-Kanal der Stadt Freyung zum Saußbach abgeleitet und bei der Einleitungsstelle <u>E1</u> in den Saußbach eingeleitet. Der Vorhabensträger ist Indirekteinleiter. Einleiter ist die Stadt Freyung.</p> <p>Mit der Stadt Freyung ist eine Anschlussvereinbarung über die geplante Indirekteinleitung von 196 l/s zu treffen.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen und hydraulischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				– Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des der Entwässerungsanlagen bis zum Kanal der Stadt Freyung sind anteilig der angeschlossenen Oberflächen zu tragen von der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung (zuständig für Oberflächenwasser des Kreisverkehrsplatz).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.2	1+655 bis 2+200	Entwässerungsabschnitt 2 Entwässerungsanlagen der B12	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das von Bau-km 1+655 – 2+200 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und direkt in den best. Wiesen-graben zum Saußbach bei (E2) eingeleitet.</p> <p style="text-align: center;"><i>↳ E2</i></p> <p>Die Einleitungsmenge beträgt bei dem Bemessungsregen (15-minütigen Regenereignis mit 1-jähriger Wiederkehr) < 14 l/s.</p> <p>Einleitungsmenge, Einleitungsstelle und sämtliche zugehörigen Anlagen bleiben gegenüber dem Bestand unverändert. Dies gilt auch für den Planungsfall 1 – Umsetzung 3-streifige Ausbau Aigenstadl – Ort“. Eine Änderung der bestehenden Rechtsverhältnisse zur Einleitung von Niederschlagswasser ist daher weder notwendig noch vorgesehen. Es ist keine Regelung vorgesehen.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt gem. FStrG weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.3	2+340 (rechts)	Entwässerungsabschnitt 3 Entwässerungsanlagen der St 2132 ohne Kreisverkehrsplatz	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt, und wie im Bestand jeweils ohne einer Vorbehandlung auf kurzem Wege direkt in den Oberflächenwasserkanal der Stadt Freyung eingeleitet. Das Niederschlagswasser wird in einer Anlage der Stadt Freyung behandelt, im RW-Kanal der Stadt Freyung zum Saußbach abgeleitet und bei der Einleitungsstelle <u>E1</u> in den Saußbach eingeleitet. Der Vorhabensträger ist Indirekteinleiter. Einleiter ist die Stadt Freyung.</p> <p style="text-align: right;"><i>E1</i> <i>→ E1G</i></p> <p>Für das Oberflächenwasser des Gehweges in Ort entlang der Staatsstraße ist der Einleiter (Stadt Freyung) unmittelbar selbst zuständig.</p> <p>Mit der Stadt Freyung ist die bestehende Anschlussvereinbarung den neuen Gegebenheiten (geplante Indirekteinleitung von 43 l/s beim Niedergehen des Berechnungsregens) anzupassen.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen und hydraulischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen bis zum Kanal der Stadt Freyung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.4	2+400 (links)	Ableitungskanal und Einleitungsstelle aufgelassen	a) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung b) -	<p>Im Zuge des Verfahrens „Knoten Freyung Ort“ wird das Oberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes 1 nicht mehr direkt an der Einleitungsstelle E 3 eingeleitet sondern nach Vorbehandlung in einer Sedimentationsanlage an der Einleitungsstelle E1 eingeleitet.</p> <p>Die Anlagenteile der ursprünglichen Oberflächenwasserbeseitigung (insbesondere Ableitungskanal und Einleitungsstelle) werden aufgelassen.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

3.2 Durchlässe

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2.1	2+063	Durchlass DN 1000	a) und b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Der bestehende Durchlass DN 1000 und der dazugehörige Schacht bleiben unverändert bestehen.</p> <p>Die bestehende Verrohrung DN 400 zum Durchlass wird aus dem Bereich der Verbreiterung des Straßendamms herausgelegt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

3.3 Regenwasserbehandlungsanlagen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3.1	2+610	Sedimentationsanlage 1	a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Das von Bau-km 2+200 – 2+650 anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden bzw. Rohrleitungen gesammelt und nach Vorreinigung in einer Sedimentationsanlage an den RW-Kanal der Stadt Freyung angeschlossen. Ableitung zum Saußbach; Einleitung bei (E1).</p> <p>Die Kosten tragen gem. FStrG Kostenteilung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des der Entwässerungsanlagen bis zum Kanal der Stadt Freyung sind anteilig der angeschlossenen Oberflächen zu tragen von der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung (zuständig für Oberflächenwasser des Kreisverkehrsplatz).</p>

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1.1	1+950 bis 2+650	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) E + U: Deutsche Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur Bundesstraße 12 und den Anschlussästen verlaufenden und kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4.2 Elektrizitätsanlagen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2.1	1+950 bis 2+650	Nieder- und Mittelspannungskabel	a) und b) E + U: Bayernwerk AG	<p>Die parallel zur Bundesstraße 12 und den Anschlussästen verlaufenden und kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.1	2+310 (rechts)	Wasserleitung NW 150	a) und b) E + U: Stadt Freyung	<p>Die parallel zur best. Gemeindeverbindungsstraße nach Falkenbach verlaufende Wasserleitung wird durch die Maßnahme berührt.</p> <p>Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Stadt Freyung.</p>

4.4 Kanäle

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B12 Passau – Freyung – (Prag); Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung - Ort				Unterlage: 11 Datum: 31.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4.1	1+950 bis 2+360	Abwasserdruckleitung	a) und b) E + U: Stadt Freyung	<p>Die parallel zur Bundesstraße 12 verlaufende Abwasserdruckleitung wird durch die Maßnahme berührt.</p> <p>Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Stadt Freyung.</p>